

# **HAMBURGER TANZSPORTVERBAND e.V. (HATV)**

## **Beitrags- und Gebührenordnung**

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 23. Februar 2003  
geändert auf der Mitgliederversammlung am 25. Februar 2007  
geändert auf der Mitgliederversammlung am 24. Februar 2013  
geändert auf der Mitgliederversammlung am 13. März 2016

# Hamburger Tanzsportverband e.V. (HATV)

---

## Beitrags- und Gebührenordnung

**Der HATV erhebt zur Deckung der Kosten seiner Aufgaben von seinen Mitgliedern:**

---

### **1. Jahresbeiträge**

1.1.	Der Mindestbeitrag pro Mitgliedsverein beträgt	EURO	92,00
1.2.	Ordentliche und außerordentliche Mitglieder zahlen pro Einzelmitglied für jugendliche Einzelmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gemäß Mitgliedermeldung des laufenden Jahres an den Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV)	EURO EURO	5,20 2,60
1.3.	Der Beitrag für die Tanzsporttrainervereinigung (TSTV) beträgt	EURO	92,00
1.4.	Kooperative Mitglieder zahlen einen Beitrag von	EURO	92,00
1.5.	Anschlußmitglieder zahlen einen Beitrag von	EURO	92,00
1.6.	Fördernde Mitglieder zahlen mindestens	EURO	92,00
1.7.	Angeschlossene Verbände oder Vereinigungen zahlen die mit dem HATV Vorstand ausgehandelten Beiträge.		
1.8.	Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen, wenn begründete Anträge vor Fälligkeit gestellt werden.		
1.9.	Bei einem Beginn der Mitgliedschaft nach dem 01.01. eines Jahres sind nur die Monate (je 1/12) zu zahlen, die vom Eintrittsdatum bis zum 31.12. verbleiben.		
1.10.	Die Beiträge sind im ersten und dritten Quartal je zur Hälfte fällig und zahlbar.		
1.11.	Ein Zahlungsverzug ist mit 1 % Zinsen pro Monat belastbar, beginnend am 01.04. für die erste Rate bzw. am 01.10. für die zweite Rate bzw. 3 Monate nach Mitgliedschaftsbeginn.		

---

### **2. Gebühren**

2.1.	Lizenzerschulungen (Gebühr pro Schulung)		
2.1.1	Turnierleiter/Beisitzer HATV Euro	10,00	
2.1.2	Turnierleiter/Beisitzer anderer LTVs Euro	25,00	
2.2.	Teilnahmegebühren für Ausbildungen, Wertungsrichter/Trainer-Lizenzerschulungen oder besondere Schulungen werden vom Vorstand festgelegt und im Tanzspiegel veröffentlicht.		

---

Sofern die Gebühren nicht fristgerecht und in der vorgesehenen Weise entrichtet worden sind, erfolgt keine Bearbeitung bzw. darf an Schulungen nicht teilgenommen werden. Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

---